

geradezu unmöglich war. Die dunkeln Schatten, welche bei der Prüfung der Stadtrechnungen auf die Verwalter des Stadtvermögens gefallen waren, reizten die Repräsentantenschaft zu immer neuen Beschwerden gegen den Magistrat, und nachdem die Anklagen mit Hilfe eines zur Führung der Sache von Seiten der Repräsentanten angenommenen Rechtsanwaltes, des Justiz-Kommissarius Pätzold mehre Jahre hindurch fortgesetzt worden waren, und die Regierung dieselben zum größten Theil begründet fand, ward von Seiten der Regierung gegen das gesammte Magistratskollegium die Anklage bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt angebracht und die Führung der Untersuchung dem Stiftsrichter des Klosters Neu-Zelle aufgetragen. Das gesammte Rathskollegium außer zwei weniger gravirten Mitgliedern ward von allen amtlichen Functionen suspendirt, ein königlicher Kommissarius, Professor Sackse, wurde mit der Verwaltung der städtischen Angelegenheiten interimistisch bevollmächtigt. Sämmtliche sieben Rathsmitglieder wurden zur fiskalischen Untersuchung gezogen; gegen den am stärksten gravirten, den Kämmerer, wurden nicht weniger als zwölf Anklagepunkte zu Protokoll gegeben; er wurde angeklagt des Betruges bei Führung der Rechnungen, der Unterschlagung gewisser Forstgelder und Kaufgelder, der eigenmächtigen Stundung gewisser Pachtgelder und anderer Vernachlässigungen. Die Anklagepunkte gegen die anderen Angeklagten waren nicht so zahlreich und minder gravirend. Das von dem Kriminalsenat des Oberlandesgerichts zu Frankfurt unter'm 18. April 1823 veröffentlichte Erkenntniß sprach zwar den Kämmerer von drei Anklagepunkten vorläufig frei, von 5 gänzlich frei, wegen der übrigen aber wurde er zu 300 Thlrn. Geldstrafe verurtheilt und zugleich die Amtsentsetzung über ihn ausgesprochen. In ähnlicher Weise ward der erste Bürgermeister von einigen Anklagepunkten vorläufig, von andern gänzlich frei gesprochen, aber wegen dringenden Verdachts der Verwendung von 4000 Thlrn. der Stadt gehörigen Centralsteuer-Scheinen in seinem Nutzen zur Entsetzung seines Amtes als Bürgermeister und Landesältester verurtheilt. Minder gravirt war der zweite Bürgermeister, der von vier Anklagepunkten freigesprochen und des fünften wegen zu einer Geldstrafe von 50 Thlrn. verurtheilt wurde. Einem gleichen Urtheil verfielen der Syndikus und der eine der Stadtrichter, nur mit dem Unterschiede, daß bei diesen die Geldstrafe eine geringere war. Der zweite Stadtrichter war während der Untersuchung mit Tode abgegangen, aber gegen seinen Nachlaß wurde die von ihm verwirkte Strafe festgesetzt. Dem dritten Stadtrichter endlich sprach das Gericht eine gleiche Strafe zu. Mit diesem Urtheil gaben sich indessen die Angeklagten nicht zufrieden, sie hatten sich bei der Untersuchung auf die Bestimmungen früherer Rezesse, namentlich der von den Jahren 1665 und 1728 und eben so auf ihr nur scheinbar rechtswidriges, aber durch Observanz gerechtfertigtes Verhalten berufen, aber ohne Erfolg. Deshalb glaubten sie es ihrer Ehre schuldig zu sein, auf's Neue den Rechtsweg zu beschreiten. Die Untersuchung ward auf den Antrag der Betheiligten wiederum eingeleitet und das Erkenntniß des zweiten Senats des Ober-Landesgerichts lautete auf wesentliche Abänderung des Erkenntnisses des Kriminalsenats. Die Angeklagten wurden von den meisten Anklagepunkten völlig freigesprochen, die Geldstrafen wurden erheblich vermindert, auch ward bei keinem auf Amtsentsetzung erkannt. Sämmtliche Denunziaten mußten die Kosten beider Instanzen tragen. Da die diesem Erkenntniß beigefügten Entscheidungsgründe uns einen tieferen